

Verein der Förderer der Luise-Hensel-Schule Erkelenz – Teilstandort Hetzerath e.V.

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Verein der Förderer der Luise-Hensel-Schule Erkelenz – Teilstandort Hetzerath e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Erkelenz.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und geht vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des nächsten Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr 2023 endet am 31.07.2023. Hiernach beginnt das Geschäftsjahr 2023/2024.
- 1.4 Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister unter der Nummer VR 4340 eingetragen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Luise-Hensel-Schule Erkelenz am Teilstandort Hetzerath. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Insbesondere will der Verein in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit das Verständnis für alle schulischen Belange der Luise-Hensel-Schule Erkelenz wecken und fördern unter anderem durch:
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmitteln.
 - b) Förderung kultureller Veranstaltungen in der Schule.
 - c) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten.
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
 - e) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
 - f) Unterstützung bedürftiger und begabter Schüler.
 - g) Unterstützung der Schulpflegschaft.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft. Förderungen sollen nur gewährt werden, soweit dafür Etatmittel des Schulträgers nicht in Betracht kommen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Alle natürlichen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und alle juristischen Personen.
 - b) Schüler der Luise-Hensel-Schule Erkelenz können nicht Mitglieder werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen; mit dem Antrag ist die Satzung anzuerkennen. Sie beginnt mit Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss ~~schriftlich~~ in Textform bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise die Vereinsinteressen schädigen oder gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied ~~trotz vorheriger Mahnung~~ mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

4. Beiträge

- 4.1 Die zu Erreichung seiner Ziele benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Stiftungen, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen jeglicher Art.
- 4.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens sechs Euro. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Monats Oktober im jeweiligen Geschäftsjahr fällig.
- 4.3 Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Überweisung oder mittels SEPA-Lastschriftmandat.

5. Mittelverwendung und Verwaltungsaufgaben

- 5.1 Der Verein verfolgt keine über seine satzungsgemäßen Aufgaben hinausgehenden eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5.2 Weder die Mitglieder noch die Organe erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder bei einer Auflösung des Vereins werden keine Anteile am Vereinsvermögen ausgekehrt.
- 5.3 Durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, darf niemand begünstigt werden.
- 5.4 Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.
- 5.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - d) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - e) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung, und
 - f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulpflegschaft der Luise-Hensel-Schule Erkelenz am Teilstandort Hetzerath.
- 7.2 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder e) und f) – von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für zwei Jahre zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die bereits nach Buchstabe e) oder f) Vorstandsmitglieder sind, können nicht in ein Vorstandsamt der Buchstaben a) bis d) gewählt werden.
- 7.3 Die oder der Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer bilden den geschäftsführenden engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB) und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7.4 Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet im Einzelnen die sich aus der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.
- 7.5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 7.6 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und der Kassenprüfer endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod. Das Amt endet auch durch Entziehung des Vertrauens auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; in diesem Fall hat dieselbe Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.
- 7.7 Die Ergänzungswahl für außer der Reihe ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer für den Rest der Wahlperiode ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

8. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 8.1 Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 8.2 Der Vorstand beschließt eine Ausgabenkompetenz.
- 8.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Ergebnisprotokolle abzufassen, die den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes auszuhändigen sind; den übrigen Mitgliedern ist auf Antrag Einblick zu gewähren.
- 8.4 Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung dient der Beratung, gemeinsamen Erörterung und Aussprache aller den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- 9.2 In jedem Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- 9.3 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes,
 - d) Behandlung vorliegender Anträge,
 - e) Wahl der Kassenprüfer, und
 - f) Verschiedenes.
- 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder in Textform. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten. Die Einberufung muss innerhalb von einem Monat erfolgen.
- 9.5 Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vor deren Durchführung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dabei darf die Einladung an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden.
- 9.6 Die Tagesordnung kann auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- 9.7 Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 9.8 Die Jahreshauptversammlung hat:
 - a) den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 - b) den Jahresbericht und die Rechnungslage entgegenzunehmen,
 - c) aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer eines Jahres zu wählen, und
 - d) die Höhe des Vereinsbeitrages zu beschließen.Von a) bis d) genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.
- 9.9 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und dieses ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

10. Satzungsänderungen

- 10.1 Anträge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt werden.
- 10.2 Auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder an den Vorstand in Textform muss dieser eine beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung setzen.

- 10.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.4 Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Jahreshauptversammlung hierüber zu informieren.

11. Kassenprüfer

- 11.1 Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer:innen, welche die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins zu überprüfen haben. Die Kassenprüfer:innen sind berechtigt, die Kassenführung laufend zu überwachen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 11.2 Über ihre Tätigkeit haben die Kassenprüfer:innen in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen. Sie entscheidet dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Satzungszwecks ist das Vereinsvermögen dem Förderverein der Luise-Hensel-Schule Erkelenz am Hauptstandort zu übertragen.
- 12.4 Sollte eine Übertragung an den Förderverein der Luise-Hensel-Schule Erkelenz am Hauptstandort nicht möglich sein, insbesondere weil es dort keinen Förderverein gibt, ist das Vereinsvermögen der Stadt Erkelenz zu übertragen mit der Verpflichtung, dieses unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu gleichen Teilen in den Ortsteilen Hetzerath und Granterath zu verwenden. Die Verwendung darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.
- 12.5 Der letzte gewählte Vorstand wird zum Liquidator des Vereins bestellt.